

Förderrichtlinien für die Subvention von Vereinen, die in der Großgemeinde Mistelbach im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention und Soziales tätig sind

1. Förderungsgrundsätze

Die Stadtgemeinde Mistelbach fördert Vereine, die im Bereich Soziales und Gesundheit wirken und dazu beitragen, den Zusammenhalt zwischen den sozialen Gruppen, Kulturen und Generationen zu stärken und die Vereinstätigkeit in öffentlichem Interesse liegt.

Gegenstand der Förderung sind Tätigkeiten von Vereinen, die direkt oder indirekt zur Umsetzung des Vereinszwecks beitragen und die nicht durch andere Fachbereiche der Stadtgemeinde Mistelbach gefördert werden.

Inhaltliche Ausrichtung des Vereins

Wahrnehmung von Anliegen und Interessen des sozialen Wohlergehens von Personen und Personengruppen die Unterstützung benötigen.

2. Fördervoraussetzungen

a) Der Verein muss seinen Sitz im Sinne des § 4 Abs 2 Vereinsgesetz bzw. eine Zweigstelle in der Stadtgemeinde Mistelbach haben.

b) Der Verein muss ein „eingetragener Verein“, dh. im Vereinsregister erfasst sein (ein aktueller Auszug aus dem ZVR ist dem Antrag beizulegen).

c) Der Verein muss gemeinnützig im Sinne der gültigen gesetzlichen Bestimmungen sein.

d) Haupttätigkeit des Vereins ist die soziale Betreuung von Personen, oder das Setzen von Aktivitäten, die der Gesundheitsförderung und Prävention dienen, die Personen zugutekommt, die ihren Hauptwohnsitz in Mistelbach haben.

e) Die Ausübung der Vereinstätigkeit muss überwiegend ehrenamtlich sein und darf nicht im Rahmen eines regulären Dienstverhältnisses entlohnt sein.

f) Der Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein.

g) Das Förderansuchen muss bis 30.06. des Jahres eingelangt sein.

h) Als Zeitraum der Erbringung der obigen Voraussetzungen gilt jeweils das Vorjahr. Die Förderung wird grundsätzlich rückwirkend gewährt.

3. Abwicklung

Förderungen sind mittels formlosen Ansuchens einzubringen. Ein Tätigkeitsbericht und eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung/Bilanz des vergangenen Jahres sind dem Förderansuchen beizulegen.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 30. September 2025 in Kraft.